

Das Blatt erscheint nach
Sektar, im allgemeinen
monatlich zweimal, zum
Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Post-
anstalten und durch die
Expedition des Blattes
Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 23.

Berlin, Dienstag, den 3. Dezember 1907.

7. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Personalien: S. 393.
- II. Allgemeine Verwaltungssachen: Betr. Sicherheitsleistungen für den Staat S. 393. — Betr. Verrechnung der Kosten für Heizerkurse S. 394.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Warenhaussteuer: Betr. Entscheidungen des Ministers für Handel und Gewerbe auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (G.S. S. 294) S. 395. — 2. Schifffahrtsangelegenheiten: Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffsgewerbes S. 395. — 3. Sonstige Angelegenheiten: Betr. Vorschläge zur Bestellung gerichtlicher Sachverständigen S. 395.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Stehender Gewerbebetrieb: Betr. polizeiliche Anforderungen an Waren- und Geschäftshäuser S. 396. — 2. Gewerbliche Anlagen: Betr. Prüfung von Acetylenapparaten S. 402. — 3. Polizeiverordnung über Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie Lagerung von Gasbild S. 403. — 4. Organisation des Handwerks: Betr. Zahl der Innungen und Innungsausschüsse in Preußen S. 403. — 5. Arbeiterversicherung: Betr. Vermögensverwaltung der Innungskrankenkassen S. 404.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Aller-
gnädigst geruht,

den bisherigen Oberlehrer August Lindner
in Siegen, früher in Görlitz, zum Fach-
schuldirektor

zu ernennen,

dem Maschinenbauschuldirektor, Gewerbe-
schulrat Friedrich Wilhelm Romberg
in Köln den Charakter als Geheimer
Regierungsrat,

dem Kaufmann Karl Cohn in Wilmers-
dorf bei Berlin, dem Direktor der
„Berlinischen Bodengesellschaft“ Georg
Haberland in Berlin, dem Direktor
der Firma „Held & Francke Aktien-
gesellschaft“ Otto Held in Charlotten-
burg und dem Generaldirektor der

„Neuen Photographischen Gesellschaft“
Arthur Schwarz in Groß-Lichterfelde
den Charakter als Kommerzienrat
sowie
dem Kaufmann und Fuhrhaltereibesitzer
Emil Zadek in Breslau den Charakter
als Kommissionsrat
zu verleihen.

Dem Fachschuldirektor Lindner ist die
Stelle des Direktors der Fachschule für die
Eisen- und Stahlindustrie des Siegener Landes
in Siegen übertragen worden.

Dem Lehrer Walter Wolfrom an der
höheren Maschinenbauschule in Magdeburg
ist der Charakter Professor verliehen worden.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Sicherheitsleistungen für den Staat.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 18. November 1907.

Die hierunter abgedruckten Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom
8. und 27. Juli d. J., nach welchen die von der Preußischen Centralgenossenschaftskasse

ausgestellten Hinterlegungsscheine über verpfändungsfähige Papiere sowie die von der Zentralgenossenschaftskasse ausgestellten Akzepte zur Sicherung fiskalischer Forderungen aus Verträgen usw. zuzulassen sind, sind auch für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung zu beachten.

Im Auftrage.

von der Hagen.

IIa 4284.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

Anlage I.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Berlin W. 66, den 8. Juli 1907.

Bei der Vergabe von Leistungen und Lieferungen sind die von der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse ausgestellten Hinterlegungsscheine über verpfändungsfähige Papiere zur Pfandbestellung in gleicher Weise zuzulassen, wie es in Abschnitt IV Nr. 2 der allgemeinen Bestimmungen vom 23. Dezember 1905 sowie in § 26 bezw. 17 der zugehörigen allgemeinen Vertragsbedingungen hinsichtlich der Depotscheine der Reichsbank oder der Königlichen Seehandlung (Preuß. Staatsbank) vorgeschrieben ist.

Außerdem sind die von der Zentralgenossenschaftskasse ausgestellten Akzepte als ausreichende Sicherheit für die Erfüllung von Lieferungs-, Werkverdingungs- und ähnlichen Verträgen anzusehen.

Im Auftrage.

(gez.) Hinckeldeyhn.

III 1155/V. 12 159.

Anlage II.

Berlin, den 27. Juli 1907.

Der Erlass vom 9. Oktober 1904 (G.B. Bl. S. 333) wird dahin erweitert, daß auch die von der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse ausgestellten Hinterlegungsscheine über verpfändungsfähige Papiere sowie ihre Akzepte zur Sicherung fiskalischer Forderungen aus Verträgen usw. zuzulassen sind.

Die Absätze 5 und 8 in § 26 der „allgemeinen Vertragsbedingungen über die Ausführung von Staatsbauten“ und in § 17 der „allgemeinen Vertragsbedingungen über die Ausführung von Leistungen und Lieferungen“ (G.B. Bl. 1899, S. 433, 443) lauten für die Folge:

„(5.) Zum Pfande können bestellt werden entweder Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind, oder bares Geld, Wertpapiere, Depotscheine der Reichsbank, der Königlichen Seehandlung (Preußische Staatsbank) oder der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse, Sparkassenbücher oder Wechsel.“

„(8.) Depotscheine der Reichsbank, der Königlichen Seehandlung (Preußische Staatsbank) oder der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse über hinterlegte verpfändungsfähige (vergleiche zu 7) Wertpapiere werden angenommen, wenn gleichzeitig eine Verpfändungsurkunde des Unternehmers und eine Aushändigungsbescheinigung der Reichsbank oder der Königlichen Seehandlung (Preußische Staatsbank) oder der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse nach Anordnung der Verwaltung überreicht wird.“

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

In Vertretung.

(gez.) Fleck.

V. D. 12 159 II. ung.

Betr. Verrechnung der Kosten für Heizerkurse.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 26. November 1907.

Die Kosten der Errichtung, Unterhaltung und Förderung von Heizer- und Maschinistenkursen und zu Beihilfen an Dampfkesselüberwachungsvereine für die Einstellung von Lehrheizern, die bisher bei den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben ausgebracht waren,

sind vom Etatsjahrre 1907 ab auf die dauernden Ausgaben übernommen worden. Es sind daher von diesem Zeitpunkt ab, wie auch in den Kassenetats von der Handels- und Gewerbeverwaltung bezw. in den Deklarationen zu denselben zum Ausdruck gebracht ist, unter besonderem Abschritte zu verrechnen:

- die sachlichen Kosten der Wanderkurse für Heizer und Maschinisten (Vorkommungskosten usw.) bei Kap. 68 Tit. 11 und
- die Kosten zur Förderung des Heizerunterrichts und zu Beihilfen an Dampfkesselüberwachungsvereine für die Einstellung von Lehrheizern bei Kap. 69 Tit. 13.

Sie wollen die beteiligten Kassen- und Rechnungsbeamten auf diese Fondsveränderungen besonders hinweisen und veranlassen, daß etwaige falsche Verrechnungen sofort berichtigt werden.

In der Übersicht, welche nach den Erlassen vom 23. April 1887 — 5031 — und vom 22. Februar 1900 — A 4774 — über den Fonds Kap. 69 Tit. 13 getrennt nach den verschiedenen Verwendungszwecken aufzustellen ist, sind nunmehr auch die oben unter b bezeichneten Kosten unter einem besonderen Abschritte nachzuweisen.

In Vertretung.

IIa 4661.

Dr. Richter.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Dirigenten der Ministerial-, Militär- und Baukommission.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Warenhaussteuer.

Betr. Entscheidungen des Ministers für Handel und Gewerbe auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (G.S. S. 294).

IIb 10 466. Entscheidung vom 19. November 1907.

Handtäschchen aus Pelz und Handtäschchen aus Leder, welche mit Stickereien garniert sind, dürfen herkommen gemäß neben Waren der Gruppe B des § 6 des Gesetzes geführt werden.

2. Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffsgewerbes.

Dem früheren Schiffer auf großer Fahrt Eduard Georg Marx Büz ist die ihm durch die Entscheidung des Kaiserlichen Ober-Seeamts vom 16. Mai 1905 entzogene Befugnis zur Ausübung des Schiffsgewerbes wieder eingeräumt worden.

3. Sonstige Angelegenheiten.

Betr. Vorschläge zur Bestellung gerichtlicher Sachverständigen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 20. November 1907.

Aus den Kreisen der Industrie sind in immer stärkerem Maße Klagen darüber laut geworden, daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen aus dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes die Gerichte und Staatsanwaltschaften keinen genügenden Überblick über den Kreis derjenigen Personen hätten, welche als Sachverständige zur Begutachtung technischer Fragen vorgenommen werden könnten. Die bei den einzelnen Gerichten geführten Listen der gerichtlichen Sachverständigen können hier nicht genügen, weil sie regelmäßig nur solche Sachverständige aufführen, die in dem Bezirke des Gerichts wohnhaft sind, es aber nicht möglich ist, für jeden einzelnen Gerichtsbezirk Sachverständige für alle hier in Betracht kommenden Gebiete der Technik und Industrie, für welche eine besondere Spezialkenntnis unerlässlich ist, als gerichtliche Sachverständige zu bestellen.

Eine den Bedürfnissen des gewerblichen Lebens entsprechende Rechtsprechung setzt aber voraus, daß den Gerichten und Staatsanwaltschaften stets die jeweils geeignetsten, erfahrensten und zuverlässigsten Sachverständigen zu Gebote stehen.

Ich muß daher besonderen Wert darauf legen, daß die zu meinem Ressort gehörigen Fachbehörden den Gerichten und Staatsanwaltschaften bei der Auswahl geeigneter Sachverständigen die weitestgehende Unterstützung gewähren. Bei der Erledigung der ergehenden Anfragen ist gleichzeitig auf möglichste Beschleunigung Bedacht zu nehmen.

IIa 4186. I 10017. IV 11211.

Delbrück.

An die Königliche Technische Deputation für Gewerbe, das Königliche Landesgewerbeamt, die Königliche Geologische Landesanstalt, die beiden Königlichen Bergakademien und die Königlichen Oberbergämter.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Stehender Gewerbebetrieb.

Betr. polizeiliche Anforderungen an Waren- und Geschäftshäuser.

Die Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe sowie des Innern haben durch Erlass vom 2. November 1907 die nachstehenden Sonderanforderungen an Warenhäuser und ähnliche Geschäftshäuser erlassen:

Sonderanforderungen

an Warenhäuser und an solche anderen Geschäftshäuser, in welchen größere Mengen brennbarer Stoffe aufgehalten werden.

Vom 2. November 1907.

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Gebäude, in denen in mehr Geschossen als im Erdgeschöß und in dem darüber liegenden Stockwerke größere Mengen brennbarer Stoffe aufgehalten werden. Sogenannte Engross- (Musterlager-) Geschäfte sind als Warenhäuser usw. im Sinne dieser Bestimmungen nicht anzusehen.

An solche Waren- und Geschäftshäuser sind unbeschadet der allgemeinen örtlichen bau- und polizeilichen Vorschriften folgende Sonderanforderungen zu stellen.

I. Kellergeschoß.

1. Das Kellergeschoß ist vom Erdgeschoß und dessen Schaufenstern feuerfest¹⁾ abzutrennen. Öffnungen zwischen beiden Geschossen für Treppen und Warenaufzüge zur ausschließlichen Verbindung dieser Geschosse sind mit der Maßgabe gestattet, daß sie nach beiden Geschossen hin durch feuerfeste Wände mit feuersicheren²⁾ Türen abzuschließen sind. Nach

¹⁾ Als feuerfeste Konstruktionen gelten zurzeit neben den massiven:

- a) Decken aus unverbrennlichen Baustoffen, wozu auch Röhrensche Buntensplatten, Kleinesche Decken und ähnliche Konstruktionen zu rechnen sind;
- b) Wände aus Beton oder Kalkmörtel, ohne Eiseneinlagen hergestellte sogenannte Wände, Monierwände, Streckmetallwände u. dergl.

Decken und Wände, deren Eisenenteile nicht glutsicher (s. Nummerk. 3) umhüllt sind, gelten nicht als feuerfest. Siehe auch Nummerk. 2 vorletzten Absatz.

²⁾ Als feuersicher gelten zurzeit außer den oben angegebenen folgende Konstruktionen:

- a) Decken: ausgefertigte, mit unverbrennlichen Baustoffen ausgefüllte und unterhalb durchweg mit Kalk- oder Zementmörtel verputzte oder mit einer in gleichem Maße feuersicheren Bekleidung versehene Holzbalkendecken, ferner solche Decken, die zwar aus unverbrennlichen Baustoffen bestehen, aber nicht umhüllte Eisenenteile aufweisen.
- b) Wände: beiderseits verputzte Brett- oder ausgemauerte Fachwerkwände, Naturzwände, Drahtziegelwände, Wände aus Asbestschiefer, aus Gips- oder Kunstssteinplatten u. dergl.

Drahtglas, Elektroglas und ähnliche aus Glas hergestellte Stoffe dürfen in „feuerfesten“ und „feuersicheren“ Wänden zum Abschluß von Tür- und Fensteröffnungen nur dann verwendet werden, wenn ihre Größe $\frac{1}{10}$ der Wandfläche, in der sie angebracht sind, nicht übersteigt.

- c) Türen: aus doppelten, 1 mm starken Eisenblechplatten und mindestens 6 mm starken Asbest- oder Korleinlagen hergestellte Türen, die selbsttätig zuschließen, in 5 cm breite Falzen aus unverbrennlichem Baustoff schlagen und dicht schließen.

Lagerräumen im Keller sind Öffnungen für Treppen aber nur dann zulässig, wenn die Lagerräume in der Grundfläche nicht größer als 50 qm und von den übrigen Kellerräumen durch feuerfeste Wände ohne Öffnungen abgeschlossen sind. Bis zum Keller hinabreichende Schaufenster sind zulässig, falls sie gegen die Innenräume des Kellergeschosses feuerfest abgeschlossen sind.

Kellertreppen dürfen nirgends in unmittelbarer Verbindung mit anderen Treppen des Gebäudes stehen.

2. Kellergeschosse von mehr als 500 qm Grundfläche sind durch massive Brandmauern von wenigstens 0,25 m Stärke in Abteilungen zu teilen, die in der Regel nicht mehr als 500 qm Grundfläche haben dürfen. Ausnahmsweise darf die Teilung durch andere feuerfeste Wände bewirkt werden. Keller und Kellerabteilungen von mehr als 200 qm Grundfläche müssen zwei zunächst weit von einander anzulegende Zugänge haben, die entweder unmittelbar oder durch einen von Brandmauern umgebenen Kellerflur nach nicht überdeckten Höfen oder nach der Straße ausmünden. Die nach diesem Flure führenden Öffnungen sind durch Drahtglas oder rauch- und feuersichere Türen zu schließen; die Türflügel müssen nach außen derartig aufschlagen, daß der Verkehr im Flure und in den Treppenräumen nicht beeinträchtigt wird.

In Kellerabteilungen sind genügend breite Gänge einzurichten, welche durch die Abteilung in voller Ausdehnung führen, zunächst in gerader Richtung auf die Ausgänge münden und stets freizuhalten sind.

Kellerabteilungen müssen Vorrichtungen für eine wirksame Entlüftung, am zweitmäßigsten durch Fenster, erhalten.

3. Maschinen- und Heizräume im Keller sind durch feuerfeste Wände von den übrigen Kellerräumen zu trennen, etwaige Öffnungen sind rauch- und feuersicher abzuschließen.

II. Viertes Stockwerk und Dachgeschoß.

4. Wohnräume im vierten Stockwerk und im Dachgeschoß sind verboten.

5. Das Dachgeschoß darf keinerlei unmittelbare Verbindung mit den Geschäftsräumen der unteren Geschosse erhalten. Es ist von den Treppenhäusern durch massive Wände zu trennen; etwaige Öffnungen in diesen Wänden sind feuer- und rauchsicher abzuschließen.

III. Bauliche Auordnungen.

6. Eiserne Konstruktionsteile (Säulen, Unterzüge, Deckenträger usw.) sind glutsicher¹⁾ einzuhüllen. Eine Umhüllung der an den Außenflächen der Gebäude gelegenen Teile ist nicht erforderlich.

7. Decken unmittelbar über Geschäftsräumen sind aus feuerfesten Baustoffen herzustellen. Deckendurchbrechungen zum Zwecke der Bereinigung von Räumen verschiedener Geschosse zu einem einheitlichen Raum sind nur mit einer Mindestgröße von 100 qm zulässig. Es sind jedoch Entlüftungsvorrichtungen in der oberen Decke oder deren nächsten Nähe einzurichten; diese Vorrichtungen müssen von einer außerhalb der Verkaufsraum gelegenen gesicherten Stelle des Erdgeschosses aus gehandhabt werden können.

8. Größere Lagerräume müssen in der Regel feuer- und rauchsicher von den Geschäftsräumen getrennt sein.

9. Über Fenstern, welche zur Ausstellung von Waren dienen (Schaufenster), muß die Frontwand in einer Höhe von 1,0 m feuerfest geschlossen bleiben; dabei muß der Sturz der Schaufensteröffnung 0,30 m unter den Deckenabschluß herabreichen. Eine Verminderung dieser Maße ist zulässig, wenn das Schaufenster gegen den Innenraum feuersicher abgeschlossen wird (vergl. Ziffer 30 Abs. 2).

10. In größeren Geschäftsräumen darf behufs Einschränkung eines Feuers die Anbringung fester, unverbrennlicher, etwa 1,0 m von der Decke herabreichender Trennstreifen an geeigneten Stellen gefordert werden.

11. Fenstervorbauten sind oben feuersicher abzudecken.

¹⁾ Zur glühsicheren Ummantelung von Eisenkonstruktionen sind schlechte Wärmeleiter zu vermeiden, welche geeignet sind, die Übertragung hoher Wärmegrade auf die Eisenteile und die Verringerung ihrer Tragfähigkeit zu verhindern.

Behufs tunlicher Verhütung der Übertragung eines Feuers in obere Wohnungen, Arbeitsstätten oder andere, zur Vereinigung einer größeren Zahl von Menschen bestimmte Räume sind an den Fronten unter den Fenstern dieser Räume stärker ausladende unverbrennliche Gesimse oder Überdachungen anzubringen.

Um Unfällen durch Herabfallen großer Scheiben vorzubeugen, sind die Fenster der oberen Geschosse durch Sprossen in Felder von höchstens 2 qm Fläche zu teilen oder besonders zu sichern.

IV. Treppen, Türen und Vorkehrungen zur Entleerung.

12. Zahl und Lage der Ausgänge von den Verkaufsräumen im Erdgeschoß ins Freie sind so zu bemessen, daß von jedem Punkte des Erdgeschoßes aus ein Ausgang auf höchstens 25 m Entfernung erreichbar ist.

Die Gesamtbreite aller Ausgänge muß auf je 100 qm im Erdgeschoß bebauter oder mit Glasdächern überdecker Grundfläche mindestens 0,3 m betragen. Kein Ausgang darf aber weniger als 1 m breit sein.

Ausgänge, die durch Treppenhäuser hindurchführen, gelten nicht als notwendige Ausgänge im Sinne der vorstehenden Anforderungen.

Ausgänge, die auf Höfe führen, werden als notwendige nur dann angerechnet, wenn die Höfe nicht weiter als 25 m von der Straße entfernt sind und mit ihr durch feuerfest umschlossene Durchfahrten in Verbindung stehen, die ihrerseits mindestens der halben Gesamtbreite der auf die Höfe führenden Ausgänge entsprechen, keinesfalls aber weniger als 3 m breit sein dürfen.

Für Grundstücke, bei denen wegen geringer Tiefe Durchfahrten nach den baupolizeilichen Bestimmungen nicht erforderlich sind, genügt ein Durchgang von der halben Breite der auf die Höfe führenden notwendigen Ausgänge; doch muß er mindestens eine Breite von 1,50 m haben.

13. Von jedem Punkte des I., II. und III. Stockwerks aus muß eine Treppe von mindestens 1,50 m und höchstens 1,80 m Laufbreite auf höchstens 25 m Entfernung erreichbar sein. Diese notwendigen Treppen müssen von den Geschäftsräumen getrennte feuersichere Verbindungen mit der Straße haben.

In Wänden, welche Durchgänge oder Durchfahrten nach der Straße von Geschäftsräumen trennen, dürfen feuersichere Türen, nicht aber Schaufensteröffnungen hergestellt werden.

Verkaufsräume im Dachgeschoß müssen neben etwaigen den Verkehr mit anderen Geschossen vermittelnden Treppen (vergl. Ziffer 5) noch besondere, unmittelbar auf die Straße oder einen Hof führende, von jedem Punkte des Geschoßes auf höchstens 25 m Entfernung erreichbare Treppen von mindestens 1,50 m und höchstens 1,80 m Laufbreite haben. Ein Anschluß der sonstigen Räume des Dachgeschoßes an diese Treppen soll nicht ausgeschlossen sein.

Treppenhäuser sind mit Vorrichtungen zu versehen, welche eine wirksame Entlüftung sicher stellen und vom Erdgeschoß aus bedient werden können.

Beschläge, gleichviel welcher Art, sind unter Treppen nicht zulässig.

14. Freitreppe im Innenraum an größeren Deckendurchbrechungen (vgl. Ziffer 7) bedürfen keines Abschlusses, werden aber bei Bemessung der notwendigen Treppen nicht in Rechnung gebracht.

Zwischenstufen müssen feuersicher abgeschlossen werden, sind aber nach dem Dachgeschoß überhaupt nicht, nach dem Keller nur mit den in Ziffer 1 vorgesehenen Maßgaben zulässig.

15. Haben die zu Verkaufszwecken benutzten Geschosse größeren Umfang und liegen über oder neben ihnen Wohnungen oder solche Arbeitsräume und Kontore, die nicht im Verkehrsbereiche des Publikums liegen, so müssen diese Wohnungen und Räume, abgesehen von den gemäß Ziffer 13 anzulegenden notwendigen Treppen, noch besondere, mit Verkaufs- oder Lagerräumen nicht in Verbindung stehende, ins Freie führende Treppen haben. Außerdem bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörde überlassen, zu fordern, daß derartige Wohnungen und Räume durch feuerfeste Wände und Decken von den dem Verkehrs des Publikums dienenden Räumen zu trennen sind.

16. Die für die Entleerung in Betracht kommenden Türen müssen nach außen aufschlagen und leicht beweglich eingerichtet sein. Kanten- und Schubriegel sind unzulässig; der Verschluß muß von innen leicht zu öffnen sein.

17. Vorhänge an den nach Treppen und Ausgängen führenden Türen sind unzulässig. Zur Verhinderung von Zug dürfen daselbst Windfänge angebracht werden. Durch Türflügel in geöffnetem Zustande darf der Verkehr in Korridoren, Treppenräumen usw. nicht behindert, auch dürfen die Treppenhäuser nicht über die freie Treppenlaufbreite hinaus beschränkt werden.

18. Türen und ihre Verschlüsse müssen stets leicht gangbar sein.

19. Ausgänge sind als solche mit großer, leicht lesbarer Schrift kenntlich zu machen. Die nächsten Wege zu ihnen und die Breiten dieser Wege sind polizeilich festzulegen; diese Wege sind dauernd offen zu halten und durch in die Augen fallende Richtungspfeile zu bezeichnen.

20. Hinter durchbrochenen Brüstungen von Galerien von Viehhöfen muß zur Verhütung der Übertragung von Feuer von einem Geschöß zum andern ein von der größten Ausladung des Brüstungsgesims ab gerechnet mindestens 1,0 m breiter durchgehender Raum von allen Gegenständen frei bleiben; im I. Stockwerk dürfen brennbare Gegenstände — abgesehen von stark verglasten Rästen und hölzernen Auslage- oder Geschäftstischen — innerhalb 2,0 m Abstand von durchbrochenen Brüstungen oder von der größten Ausladung der Brüstungsgesimse nicht aufgestellt werden. Falls die Durchbrechungen von Brüstungen feuersicher (durch Drahtglas, Eisenblech usw.) geschlossen werden, dürfen diese Maße auf 0,5 bezw. 1,5 m eingeschränkt werden.

Leicht brennbare Gegenstände dürfen an den Brüstungen sowie an Säulen oder Treppenwänden nicht derartig aufgehängt oder hinabgeführt werden, daß sie eine Übertragung von Feuer ermöglichen.

V. Beleuchtung

a) durch Petroleum, Spiritus, Gas.

21. Petroleum darf in Verkaufsräumen überhaupt nicht verwendet werden, in Betriebs- und Lagerräumen nur von 40° Abel-Test an (Kaiseröl, Salonor). In Räumen mit besonders leicht entzündlichen Gegenständen ist nur die Benutzung von schweren Mineralölen von über 100° Abel-Test statthaft.

Spiritus darf nur in Kontorräumen verwendet werden.

22. Stehlampen müssen einen breiten und standsicheren Fuß haben, dürfen aber in Verkaufsräumen nicht benutzt werden.

Petroleum- und Spirituslampen dürfen nicht Bassins aus zerbrechlichem Stoffe haben.

Hängelampen sind sicher zu befestigen und von brennbaren Gegenständen oberhalb mindestens 1 m, unterhalb und seitlich mindestens 0,25 m entfernt zu halten. Eine geringere Entfernung von Gegenständen oberhalb von Hängelampen darf zugelassen werden, wenn über letzteren Bläser in Größe von etwa 0,15 m im Durchmesser feuersicher angebracht werden.

23. Gasmeißer dürfen nicht unter Treppen aufgestellt werden.

Für größere Warenhäuser darf gefordert werden, daß für Gasmeißer besondere, feuerfest umschlossene, Licht und Luft von außen erhaltende Räume eingerichtet werden. Die Gasleitung muß auch außerhalb des Gebäudes leicht abstellbar sein.

24. Bewegliche Gasarme sind nicht zulässig.

25. Die Beleuchtungskörper müssen tunlichst über den Verkehrswegen angeordnet und gegen Berührung mit brennbaren Gegenständen gesichert werden.

Verkaufs- und Dekorationsgegenstände an Beleuchtungskörpern aufzuhängen, ist verboten.

b) durch elektrische Anlagen.

26. Für elektrische Einrichtungen sind die vom Verbande deutscher Elektrotechniker aufgestellten Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen maßgebend.

Außerdem sind folgende Sonderanforderungen zu stellen:

27. Elektrische Beleuchtungskörper sind tunlichst über den Verkehrswegen anzuordnen. Sie dürfen sich nicht in unmittelbarer Nähe leicht brenbarer Stoffe befinden, auch nicht von solchen Stoffen umhüllt werden.

Glühlampen in der Nähe von entzündlichen Stoffen müssen mit Vorrichtungen (Über-glocken oder dergl.) versehen sein, welche die Berührung der Lampen mit den entzündlichen Stoffen verhindern.

28. Festverlegte Leitungen müssen, soweit sie mit leicht entzündlichen Stoffen in Berührung kommen können, bis in die Lampenträger oder in die Anschlußdosen vollständig durch Rohre geschützt sein.

Beleuchtungskörper und andere Stromverbraucher, welche ihren Standort wechseln, sind entweder mit metallumhüllter Leitung oder mittels besonders geschützter Leitung ohne Metallmantel anzuschließen.

Im ersten Falle ist das eine Ende der Metallumhüllung mit dem Metallmantel der Fassung leitend zu verbinden, das andere Ende ist an eine geerdete Leitung anzuschließen.

Im zweiten Falle ist nur biegsame Leitung mit wasserdichter Hölzerhülle zulässig, die zum Schutze gegen mechanische Beschädigung mit einem Überzug aus widerstandsfähigem Material (z. B. Segeltuch, Veder, Hanftuchumhüllung) versehen ist.

Sämtliche Schalter, Anschlußdosen und Sicherungen müssen mit widerstandsfähigen Schutzkästen umgeben und an solchen Plänen fest angebracht sein, wo eine Berührung mit leicht entzündlichen Stoffen ausgeschlossen ist.

29. Bogenlampen müssen mindestens 0,10 m im Durchmesser große Teller erhalten, die das Herabfallen glühender Kohlenteilchen sicher verhüten; gläserne Abhenteller sind unzulässig. Bei Bogenlampen mit eingeschlossenem Lichtbogen (Dauerbrandlampen) sind besondere Abhenteller nicht erforderlich.

c) Beleuchtung der Schaufenster.

30. Schaufenster dürfen nur von der Straße her oder in der Art beleuchtet werden, daß zwischen dem zur Auslegung von Waren bestimmten Teile des Schaufensters und den Beleuchtungskörpern nebst Leitungen eine starke Glasscheibe sich befindet.

Ausnahmen können bei Schaufenstern, welche feuersicher gegen die Innenräume abgeschlossen sind, für elektrische Glühlampen und deren Leitungen zugelassen werden; die Glühlampen müssen jedoch eine besondere Schutzglocke erhalten und die Leitungen in Rohren verlegt werden; bewegliche elektrische Leitungen innerhalb des Auslageraums sind nicht zulässig.

d) Notbeleuchtung.

31. Alle Geschäfts-, Lager- und Arbeitsräume sowie alle Treppen und Flure müssen mit einer Notbeleuchtung versehen sein, welche vom Eintritt der Dunkelheit an in Betrieb sein muß. Zur Notbeleuchtung sind Kerzen, Pflanzenöllampen oder solche elektrische Lampen, welche durch eine oder mehrere räumlich und elektrisch von der Hauptanlage unabhängige Stromquellen gespeist werden, zu verwenden. Auch auf die elektrische Notbeleuchtung finden die vorstehend unter Ziff. 26 erwähnten Sicherheitsvorschriften sinngemäß Anwendung. Die von der Polizeibehörde für die Notlampen vorzuschreibenden Plätze sind an Ort und Stelle durch besondere Marken in roter Farbe und mit fortlaufenden Nummern kenntlich zu machen. Außer der Notbeleuchtung müssen alle zur Entleerung des Hauses bestimmten Türen und Ausgänge mit roter Beleuchtung, die ebenfalls vom Eintritt der Dunkelheit ab in Betrieb sein muß, versehen sein.

VI. Heizung.

32. Kachel- oder Ziegelsteinöfen müssen in der Regel von außen oder von wenigstens 0,50 m tiefen, mit feuersicheren Türen geschlossenen Vorgelegen aus geheizt werden. Die Abführung des Rauches von den Öfen zu den Schornsteinen darf nur durch gemauerte Kanäle erfolgen.

33. Eiserne Öfen sind nur ausnahmsweise zulässig und müssen alsdann mit starken unverrückbar befestigten Öfenschirmen versehen sein.

34. Gasöfen bedürfen, wie andere Feuerstätten, baupolizeilicher Genehmigung; sie müssen durch unbewegliche feste Rohre mit der Gasleitung verbunden sein; Schlauchverbindungen sind unzulässig.

35. Gaskocher, Gasplättleinrichtungen usw. müssen tunlichst durch feste Rohre mit der Leitung verbunden sein.

36. Kanäle für Leitung heißer Luft sind durchweg mit feuersicherem Stoffe zu umschließen und so anzulegen, daß sie von Staub gereinigt werden können.

In Verkaufs-, Betriebs- und Lagerräumen für besonders leicht entzündliche Gegenstände sind Heizkörper und Heizrohre gegen Berührung sicherzustellen.

37. Feuerungsanlagen sind alljährlich vor Beginn der Heizperiode instandzusetzen.

VII. Sicherheits-, Lösch- und Rettungsvorschriften.

38. Treppen, Treppenpodeste, Flure, Seiten- und Zwischengänge müssen dauernd von allen Verkehrshindernissen und brennbaren Gegenständen freigehalten werden.

Die für das Publikum bestimmten Gänge des Innenraums müssen eine rasche Entleerung der einzelnen Geschosse ermöglichen und zunächst in gerader Richtung auf die Ausgänge führen.

An den unmittelbar zu Ausgängen führenden Verkehrswegen dürfen leicht entzündliche Stoffe nicht ausliegen.

Vor Türen und Ausgängen dürfen Verkaufstische oder sonstige, die rasche Entleerung beeinträchtigende Gegenstände nicht aufgestellt werden.

Saisonartikel, d. h. Gegenstände, die zu bestimmten Zeiten einen besonders großen Andrang des Publikums herbeizuführen pflegen, sind zunächst in den unteren Geschossen unterzubringen.

39. Es sind Pläne in doppelter Ausfertigung zur baupolizeilichen Genehmigung einzureichen, in welche die Verkehrswägen und deren Breiten (vgl. Ziffer 19) einzutragen sind. Die Breite der für die Entleerung wichtigeren Verkehrswägen wird nach der Höchstzahl der zu erwartenden Besucher einschließlich der in Betracht kommenden Angestellten bemessen und darf in der Regel nicht geringer als 2,0 m sein.

40. Verkäuflische Beleuchtungsgegenstände, Kocheinrichtungen, Spielwaren mit Spiritusmotoren usgl. dürfen brennend nur in besonderen, allein dafür bestimmten Räumen vorgeführt werden.

41. Rauchen ist in den Verkaufs- und Lagerräumen sowie in den Betriebsstätten verboten. Das Rauchverbot ist durch Aufschläge in ausreichender Zahl und Größe und mit deutlicher Aufschrift bekannt zu geben.

42. Leicht brennliche Abfälle, Packmaterial, Kisten usgl. dürfen in Verkaufsräumen, Betriebsstätten, Treppenhäusern und auf Fluren und Durchgängen zur Aufbewahrung nicht angehäuft werden.

43. Die Feuerlöschereinrichtungen und die besonderen Angriffs- und Rettungswägen sind nach näherer Anweisung der Polizeibehörde auszuführen und dauernd betriebsfähig zu erhalten; auch ist auf polizeiliches Erfordern ein Feuermelder anzulegen. Wird die Anlegung eines solchen nicht gefordert, so sind Hinweise auf den nächstbelegenen Feuermelder an geeigneten Stellen anzubringen.

44. Auf Erfordern ist in größeren Warenhäusern usw. eine geeignete Alarmvorrichtung herzustellen.

Jeder Angestellte muß über das, was er beim Ausbruch eines Feuers oder einer Panik sowie beim Ertönen der Alarmvorrichtung im Interesse der Sicherheit zu tun hat, genau unterrichtet gehalten werden.

Auf Verlangen der Polizeibehörde ist der Unternehmer verpflichtet, für Zeiten besonderen Andranges des Publikums eine ausreichende, geschulte und ausschließlich dem Sicherheitsdienste gewidmete Feuerwache zu halten.¹⁾

45. Es ist Vorsorge zu treffen, daß eine Überfüllung der Verkaufsräume nicht stattfindet.

VIII. Schlußbestimmungen.

46. Die gegenwärtigen Bestimmungen finden Anwendung auf alle neu zu errichtenden oder in bestehenden Gebäuden neu einzurichtenden Warenhäusern usw. ohne jede Einschränkung.

47. Ob und inwieweit diese Bestimmungen auch auf solche Gebäude anzuwenden sind, in denen nur im Erdgeschoss oder auch noch in dem darüber liegenden Stockwerke größere Mengen brennbarer Stoffe aufgehoben werden, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörde vorbehalten.

48. Auf bestehende Warenhäusern usw. sind von den gegenwärtigen Bestimmungen anzuwenden:

a) vorbehaltlos:

Die sämtlichen Bestimmungen der Abschnitte V, VI und VII, ferner aus den Abschnitten I—IV die Bestimmungen unter Ziffer 1 Absatz 1, den Ziffern 2—6, den Ziffern 8,

¹⁾ Der Unternehmer soll hierdurch nicht gehindert werden, sich, statt selbst eine Feuerwache zu halten, Mannschaften der Ortsfeuerwehr gegen Bezahlung zu erbitten.

10 und 11 und den Ziffern 17—20; doch dürfen bis auf weiteres als „feuersicher“ solche Türen angesehen werden, welche

aus 25 mm starken, gespundeten Brettern von hartem Holze mit alleitiger Bekleidung von 0,5 mm starkem Eisenblech hergestellt sind, selbsttätig zufallen, in 5 cm breite Walzen aus unverbrennlichem Baustoff schlagen und dicht schließen. Der Eisenblechbelag muß mittels durchgehender Niete oder Nägel befestigt sein.

b) mit Einschränkungen:

Die Bestimmungen unter den Ziffern 7, 9 und 12—15, und zwar:

- a) Ziffer 7 mit der Maßgabe, daß feuerfeste Decken nur unter Wohnungen gefordert, daß aber auch hier feuersichere Decken zugelassen werden sollen, wenn diese durch darunter angebrachte besondere Schutzdecken entsprechend gesichert werden;
- β) die Ziffern 9 und 12—15 mit der Maßgabe, daß Ausnahmen zugelassen werden dürfen, und zwar:

zu den Ziffern 9 und 12 schlechthin,
zu Ziffer 13 bezüglich der Anforderungen in Absatz 1,
zu Ziffer 14 bezüglich der Anforderung in Absatz 2,
zu Ziffer 15 dahin, daß die dort geforderten Treppen unter besonderen Umständen durch einen anderen geeigneten Rückzugsweg mit feuersicherem Ausgang ins Freie ersezt werden können.

2. Gewerbliche Anlagen.

Betr. Prüfung von Acetylenapparaten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 27. November 1907.

Der Deutsche Acetylenverein hat einer an ihn ergangenen Anregung entsprechend beschlossen, bei der Typenprüfung von Acetylenapparaten in der Folge davon abzusehen, jede einzelne Apparaturgröße für sich zu prüfen; vielmehr soll von jedem Typ nur eine Größe geprüft werden unter der Voraussetzung, daß die Abmessungen der nicht geprüften Größen in allen Einzelheiten schriftlich niedergelegt werden, im richtigen Größenverhältnis zueinander stehen und den Normen des Vereins entsprechen. Die Wahl der zu prüfenden Größe bleibt von Fall zu Fall der Vereinbarung zwischen dem Fabrikanten und dem Acetylenverein überlassen. Grundsätzlich soll jedoch nicht jedesmal gerade der kleinste Apparat, sondern ein solcher von mittlerer Größe geprüft werden.

Der Preis der gesamten Prüfung für einen Apparatetyp ist von dem Deutschen Acetylenverein auf 130 Mark festgesetzt worden.

Die Prüfung der Apparatetypen liegt sowohl im Interesse der Hersteller von Acetylenapparaten, die bei der amtlichen Abnahme hinsichtlich des Apparats keine Beanstandungen zu gewärtigen haben, als auch der Besteller, deren Prüfungskosten dadurch ermäßigt werden. Desgleichen fallen für die abnehmenden Sachverständigen mancherlei Schwierigkeiten weg. Ich lege daher großen Wert darauf, daß die Typenprüfung durch den Deutschen Acetylenverein die Regel bildet. Nachdem die früheren, nicht unerheblichen Prüfungskosten durch Beschränkung auf die Prüfung einer Größe innerhalb jedes Typs, dank dem Entkommen des Acetylenvereins, so erheblich ermäßigt worden sind, ersuche ich, alle Fabrikanten von Acetylenapparaten in Ihrem Bezirk auf diesen Umstand hinzuweisen und ihnen nahe zu legen, die Typenprüfung ihrer Apparate, soweit dies noch nicht geschehen ist, sobald als möglich bei dem Deutschen Acetylenverein zu beantragen.

In Vertretung.

Dr. Richter.

III 9601.
An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Betr. Polizeiverordnung über Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acethylen sowie Lagerung von Carbid.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 19. November 1907.

Nach § 13 des Normalentwurfs einer Polizeiverordnung über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acethylen sowie die Lagerung von Carbid müssen die bei der Herstellung von Acethylen verbleibenden Carbiddrückstände in gefahrloser Weise beseitigt werden. Diese Vorschrift setzt als selbstverständlich voraus, daß die Entwickler so eingerichtet sind, daß der Schlamm bei der Entleerung frei von erheblichen Mengen unvergasten Carbides ist. Welcher Art diese Einrichtungen sein müssen, wird von der Bauart des Entwicklers und der Art der Zuführung des Carbides abhängen. Dem Unternehmer wird in der Wahl der anzuwendenden Mittel möglichst freie Hand zu lassen sein. Beispielsweise können bei Einwurfapparaten sowohl Rührvorrichtungen für sich als auch in Verbindung mit festen Rosten, die verhindern sollen, daß Carbid in schon vergaste Rückstände fällt, als auch bewegliche Roste angewendet werden.

Die Ausführungsanweisung zu der bezeichneten Polizeiverordnung vom 6. April 1906 (HMBL S. 169) wird daher im § 13 durch folgenden Zusatz ergänzt:

„Die Entwickler müssen so eingerichtet sein, daß der Schlamm bei der Entleerung frei von erheblichen Mengen unvergasten Carbides ist.“

Der Deutsche Acethylenverein hat in der Ausschüffzung vom 6. Oktober d. J. beschlossen, in seinen Normen für die Herstellung der Apparate die Ziffer 6 Abs. 3, wonach die Entwickler so eingerichtet sein müssen, daß bei der Beschickung das Carbid nicht in schon vergaste Carbiddrückstände fällt, dementsprechend abzuändern.

Im Auftrage.

III 9290.

Neumanu.

An den Zentralverband der preußischen Dampfkesselüberwachungsvereine in Frankfurt a. O.

3. Organisation des Handwerks.

Betr. Zahl der Immungen und Immungsausschüsse in Preußen.

In den Bezirken der preußischen Handwerkskammern bestanden

	im Juli 1902	Ende 1903	Ende 1904	am 1. September 1907
freie Immungen	5 582	5 760	5 805	5 857
Zwangsimmungen	2 181	2 295	2 364	2 537
Immungsausschüsse	140	154	172	233

Es sind aufgelöst worden:

in der Zeit bis Ende Juni 1902: 172 Zwangsimmungen,
vom 1. Juli 1902 bis Ende 1903: 54 Zwangsimmungen,
von Ende 1903 bis Ende 1904: 40 Zwangsimmungen und
von Ende 1904 bis Ende August 1907: 75 Zwangsimmungen.

An die Stelle der zuletzt erwähnten 75 Zwangsimmungen sind 25 freie Immungen getreten. Die am 1. September d. J. vorhandenen Immungen und Immungsausschüsse verteilen sich auf die Handwerkskammerbezirke wie folgt:

Handwerkskammer. 1	Zahl der freien Immungen. 2	Zahl der Zwangs- immungen. 3	Zahl der Immungs- ausschüsse. 4
Königsberg	336	120	6
Insterburg	169	44	4
Danzig	335	115	16
Berlin	537	187	17
Frankfurt a. O.	250	227	15
Stettin	486	63	6
Stralsund	100	17	—

Handwerkskammer 1	Zahl der freien Innungen. 2	Zahl der Zwangs- innungen. 3	Zahl der Innungs- ausschüsse. 4
Posen	426	18	—
Bromberg	216	11	—
Breslau	363	164	9
Liegnitz	345	111	14
Oppeln	347	98	4
Magdeburg	151	85	5
Halle	440	60	5
Erfurt	115	18	6
Altona	144	82	8
Flensburg	84	54	5
Hannover	78	46	2
Hildesheim	114	95	10
Harburg	169	91	8
Osnabrück	90	75	6
Münster	63	37	5
Bielefeld	42	81	3
Arnsberg	39	106	7
Dortmund	69	105	35
Cassel	70	77	4
Wiesbaden	37	24	3
Coblenz	26	45	2
Düsseldorf	121	191	21
Cöln	43	27	3
Aachen	11	21	2
Saarbrücken	40	42	2
Sigmaringen	1	—	—
Zusammen	5 857	2 537	233

4. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. Vermögensverwaltung der Innungskrankenkassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 18. November 1907.

Die Verwaltung und Anlegung des Vermögens der Innungen erfolgt nach Vorschrift des § 89a der Gewerbeordnung, während für die Vermögensverwaltung der Innungskrankenkassen, die nach § 85 a. a. D. von dem Innungsvermögen getrennt zu geschehen hat, nach § 73 des Krankenversicherungsgesetzes die Vorschrift des § 40 des Krankenversicherungsgesetzes maßgebend ist. Somit ist für die ausnahmsweise Anlegung zeitweilig verfügbarer Gelder der Innungskrankenkassen gemäß § 40 Abs. 5 des Krankenversicherungsgesetzes die Genehmigung der Centralbehörde erforderlich.

Im Auftrage.

Neumann.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.